

Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

## I n h a l t s ü b e r s i c h t

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel von Lehre und Studium
- § 3 Umfang des Grundstudiums, Leistungserbringung und Zweck der Prüfung
- § 4 Unterrichtsfächer
- § 5 Zwischenprüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Besondere Bestimmungen

- § 8 Zeitpunkt der Attestierung
- § 9 Attestierung
- § 10 Obligatorische Nachweise für die Attestierung der Zwischenprüfung
- § 11 Attestierungsverfahren
- § 12 Zeugnis
- § 13 Ungültigkeit der Attestierung

### III. Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In–Kraft–Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), und unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) die Zwischenprüfung für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

### § 2 Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

### § 3 Umfang des Grundstudiums, Leistungserbringung und Zweck der Prüfung

- (1) Der Umfang des Grundstudiums beträgt in jedem Unterrichtsfach jeweils etwa 32 SWS, in den Erziehungswissenschaftlichen Studien etwa 12 SWS.
- (2) Für das Erbringen von Studienleistungen wird die Immatrikulation in den entsprechenden Unterrichtsfächern des jeweiligen Lehramts-Studiengangs vorausgesetzt.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als einer Einführung in Gegenstände und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches oder der Erziehungswissenschaftlichen Studien erreicht hat, insbesondere ob sie oder er Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des jeweiligen Unterrichtsfaches oder der Erziehungswissenschaftlichen Studien sowie eine systematische Orientierung erworben hat und geeignet ist, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.
- (4) Die Attestierung der Zwischenprüfung in einem Unterrichtsfach gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Unterrichtsfach gemäß § 8 Absätze 1 und 2 LPO.

#### § 4 Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind:

Deutsch,  
Englisch,  
Evangelische Religionslehre,  
Französisch,  
Geschichte,  
Griechisch,  
Italienisch,  
Katholische Religionslehre,  
Latein,  
Niederländisch,  
Pädagogik,  
Philosophie/Praktische Philosophie,  
Russisch,  
Spanisch.

(2) Unterrichtsfächer mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sind:

Deutsch,  
Englisch,  
Evangelische Religionslehre,  
Französisch,  
Katholische Religionslehre,  
Spanisch.

(3) Die Zwischenprüfung ist von allen Studierenden, die an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs immatrikuliert sind, sowie von den Zweithörerinnen und Zweithörern in beiden Unterrichtsfächern sowie in den Erziehungswissenschaftlichen Studien nachzuweisen; Studierende, die ein zweites Unterrichtsfach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule studieren, legen die Zwischenprüfung nach der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung in dem Unterrichtsfach ab, das sie an der Philosophischen Fakultät studieren. Kombiniert die oder der Studierende ein Unterrichtsfach der Philosophischen Fakultät mit einem zweiten Unterrichtsfach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule, kann sie oder er gemäß Angebot wählen, an welcher Fakultät oder Hochschule sie oder er die Erziehungswissenschaftlichen Studien ablegt.

#### § 5 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Zwischenprüfungsausschuss.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, darunter der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden und der Prodekanin oder dem Prodekan als ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten, die diese Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen oder attestiert bekommen haben müssen. Die Mitglieder werden von der Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Professorinnen oder Professoren, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans, werden auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechend werden Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und Studentinnen oder Studenten als Vertreterinnen und Vertreter gewählt; die Vertreterinnen und Vertreter werden tätig, wenn Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Zusammensetzung des Zwischenprüfungsausschusses ist bekannt zu geben. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen. Bei solchen Entscheidungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Rahmenstudienordnung und der fächerspezifischen Bestimmungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(5) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt im Zeugnis.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Studienleistungen des Grundstudiums in Unterrichtsfächern, die an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Magisterabschluss oder Bachelor- und Masterabschluss studiert werden und den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Unterrichtsfächern oder den Erziehungswissenschaftlichen Studien entsprechen, sind gleichwertig. Im Übrigen sind vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hochschulen müssen ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.<sup>1</sup>

(2) Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung bekundet eine Studierende oder ein Studierender ihre oder seine Absicht, an der Erbringung der in ihrem oder seinem Unterrichtsfach in dieser Lehrveranstaltung vorgesehenen Studienleistung(en) teilzunehmen. Voraussetzung für die Erbringung der Studienleistung(en) ist unter anderem die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass die oder der Studierende nicht öfter als in zwei Sitzungen fehlt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter.

(3) Eine Studienleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin, an dem oder bis zu dem die Leistung zu erbringen ist, ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Erbringung der Leistung zurücktritt.

(4) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Lehrenden, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistung zu erbringen ist, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, ist der Zwischenprüfungsausschuss einzuschalten. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer von ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Zwischenprüfungsausschuss die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin zur Leistungserbringung festgesetzt.

(5) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserbringung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Studienleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

Auch eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stört, kann von der oder dem jeweiligen Lehrenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998 (HRK). S. 10

(6) Unter anderen folgende Sachverhalte (unten Nummern 1 bis 3) erfüllen den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Studienleistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen. Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Zwischenprüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte vor.

1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

2. Bei Hausarbeiten oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorschaft unbefugt verwendet werden (Plagiat<sup>2</sup>; also etwa das Einreichen nicht selbst verfasster, aus dem Internet herunter geladener Arbeiten). In Hausarbeiten ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

3. In den Lehrveranstaltungen können von der oder dem Lehrenden oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden. Bei Klausuren soll etwa ausgeschlossen werden, dass die Möglichkeit besteht, unter falschem Namen für andere Klausuren anzufertigen (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

(7) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 8 Zeitpunkt der Attestierung

(1) Die Zwischenprüfung als Nachweis des Abschlusses des Grundstudiums soll in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters durch die Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses attestiert werden.

(2) Die Meldung zur Attestierung der Zwischenprüfung erfolgt dann, wenn der erfolgreiche Abschluss der Basismodule im jeweiligen Unterrichtsfach (Grundstudium mit etwa 32 Semesterwochenstunden je Unterrichtsfach, mit etwa 12 Semesterwochenstunden in den Erziehungswissenschaftlichen Studien) nachgewiesen werden kann.

(3) Die Zwischenprüfung kann früher attestiert werden, sofern die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) In Erweiterungsfächern gemäß § 29 LPO entfällt die Attestierung der Zwischenprüfung.

---

<sup>2</sup> Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998 (HRK). S. 9

## § 9 Attestierung

(1) Die Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss aller Basismodule des jeweiligen Unterrichtsfachs oder der Erziehungswissenschaftlichen Studien attestiert.

(2) Die Zwischenprüfung in den Unterrichtsfächern oder in den Erziehungswissenschaftlichen Studien kann nur attestiert bekommen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt;
2. die obligatorischen Nachweise des Grundstudiums nach Maßgabe von § 10 in den von ihr oder ihm gewählten Unterrichtsfächern beziehungsweise in den Erziehungswissenschaftlichen Studien erbracht hat und darüber entsprechende Nachweise (Institutsbescheinigung) vorlegen kann;
3. an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie an der Orientierungsberatung zum Ende des zweiten Fachsemesters in den gewählten Unterrichtsfächern beziehungsweise in den Erziehungswissenschaftlichen Studien teilgenommen hat;

(3) Im Antrag auf Attestierung der Zwischenprüfung hat die oder der Studierende das Unterrichtsfach oder die Unterrichtsfächer, in dem oder in denen die Zwischenprüfung attestiert werden soll, oder die Erziehungswissenschaftlichen Studien anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Studienbuch, Studienverlaufsplan oder vergleichbare Unterlagen;
3. weitere Unterlagen, die ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweisen (vgl. Absatz 2 Nr. 2);
4. der Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der Nachweis über die Orientierungsberatung am Ende des zweiten Fachsemesters (vgl. Absatz 2 Nr. 3);
5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem der von ihr oder ihm gewählten Unterrichtsfächer oder in den Erziehungswissenschaftlichen Studien bereits eine einschlägige und anrechenbare Zwischenprüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder in den Erziehungswissenschaftlichen Studien an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden oder attestiert bekommen oder die Attestierung verweigert bekommen hat

(4) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.



## § 10 Obligatorische Nachweise für die Attestierung der Zwischenprüfung

(1) In den einzelnen Unterrichtsfächern sind bestimmte Nachweise als Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung zu erbringen. Die Nachweise zu den Sprachanforderungen sind in Absatz 2 aufgeführt. Die Leistungsnachweise, die Teilnahmenachweise und die Module – auch für die Erziehungswissenschaftlichen Studien – werden in der Rahmenstudienordnung für Unterrichtsfächer aufgeführt. Auf diese Rahmenstudienordnung samt ihrer fächerspezifischen Bestimmungen sei hiermit ausdrücklich verwiesen.

(2) Sprachliche Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge:

1. Das Unterrichtsfach Deutsch setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nach der Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
2. Das Unterrichtsfach Englisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
3. Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre setzt das Graecum und wahlweise das Latinum oder das Hebraicum nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
4. Das Unterrichtsfach Französisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
5. Das Unterrichtsfach Geschichte setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache neben Englisch nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
6. Das Unterrichtsfach Griechisch setzt das Latinum, das Graecum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
7. Das Unterrichtsfach Italienisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
8. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus. Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch sind erwünscht.
9. Das Unterrichtsfach Latein setzt das Latinum, das Graecum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
10. Das Unterrichtsfach Niederländisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
11. Das Unterrichtsfach Pädagogik setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
12. Das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie setzt das Latinum oder das Graecum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
13. Das Unterrichtsfach Russisch setzt Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.
14. Das Unterrichtsfach Spanisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.

(3) Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer modernen Fremdsprache anerkannt. Eine nicht deutsche Erstsprache gilt nicht als Fremdsprache.

(4) Soweit nach Absatz 2 Latinum oder Graecum gefordert wird, ist dieses durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Sprachprüfung nachzuweisen. Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums können durch eine an der Hochschule abgelegte Sprachprüfung nachgewiesen werden.

Soweit es sich nach Absatz 2 um andere Schulsprachen handelt, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine äquivalente Bescheinigung über einen Kenntnisstand nachzuweisen, der zur Lektüre leichter Texte befähigt. Entsprechendes gilt für andere moderne Sprachen.

### § 11 Attestierungsverfahren

(1) Über die Attestierung der Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses.

(2) Die Attestierung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Nachweise nach § 10 unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine einschlägige und anrechenbare Zwischenprüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder in den Erziehungswissenschaftlichen Studien an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden oder attestiert bekommen oder die Attestierung verweigert bekommen hat.

### § 12 Zeugnis

Ist in einem von der oder dem Studierenden gewählten Unterrichtsfach oder in den Erziehungswissenschaftlichen Studien der erfolgreiche Abschluss der Basismodule nachgewiesen, so wird die Zwischenprüfung attestiert, indem ein Zeugnis über die abgeschlossene Zwischenprüfung ausgestellt wird. Das Zeugnis ist unbenotet, trägt als Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem die jeweilige Institutsbescheinigung sowie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 9 und 10 im Zwischenprüfungsamt vorgelegt werden und die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses beantragt wird, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 13 Ungültigkeit der Attestierung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Attestierung der Zwischenprüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die Attestierung ganz oder teilweise für aufgehoben erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Attestierung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Aushändigen des Zwischenprüfungszeugnisses geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsver-

fahrgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein zu unrecht ausgehändigtes Zwischenprüfungszeugnis wird eingezogen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist es neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 14 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2004/05 oder später erstmals für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2003/04 oder im Sommersemester 2004 erstmals für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind, setzen das Studium mit den darauf bezogenen Prüfungen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach den Bedingungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 15. September 1997 (GABl. NW, S. 614), fort. Diese Studierenden müssen zusätzlich den Nachweis über ein vierwöchiges Orientierungspraktikum gemäß § 10 LPO erbringen. Weitere Anpassungen als Folge der Neuordnung des Studiums und der Prüfungen gibt der Zwischenprüfungsausschuss durch Aushang bekannt.

(3) Studierende, die vor dem WS 2004/05 für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind, können das Studium auf Antrag nach den Bedingungen der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuss zu stellen. Die Entscheidung über die Fortsetzung des Studiums und der Prüfungen nach den Bedingungen der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung ist unwiderruflich. Alle nach den Vor-

schriften der Zwischenprüfungsordnung vom 15. September 1997 erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen werden unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. Die Zuordnung der nach der Zwischenprüfungsordnung vom 15. September 1997 erbrachten Leistungen zu den Studien- und Prüfungselementen der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung gibt der Zwischenprüfungsausschuss durch Aushang in den Instituten bekannt, desgleichen die sonstigen in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen. Aufgrund der neuen modularen Studienstruktur mit studienbegleitenden Leistungskontrollen bei gleichzeitigem Wegfall der punktuellen Zwischenprüfung können beim Wechsel zusätzliche Grundstudiumselemente (Basismodule, Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise) gefordert werden. Diese Wechselbedingungen (Anerkennung und Auflagen) gibt der Zwischenprüfungsausschuss im Benehmen mit den Fächern durch Aushang bekannt.

(4) Zu Prüfungen nach der Zwischenprüfungsordnung vom 15. September 1997 erfolgt eine Zulassung letztmals im Sommersemester 2007, zu Wiederholungsprüfungen letztmals im Sommersemester 2008.

#### § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 15. September 1997 (GABl. NW, S. 614), außer Kraft. § 14 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Januar 2004 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 4. Februar 2004 und Beschluss des Rektorats vom 12. Februar 2004 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und den Vertretern der Kirchen vom 27. Juli 2004.

Köln, den 12. August 2004

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Walter Pape